

Alles im Blick?

DLRG
Wasserrettung

Recht im Wasserrettungsdienst

Jahr für Jahr leisten tausende Rettungsschwimmer Wachdienst an den deutschen Binnen- und Küstengewässern. In der Ausbildung zum Rettungsschwimmer sind zwar auch zwei Unterrichtseinheiten zu Rechts- und Versicherungsfragen enthalten. Gleichwohl zeigt sich im Gespräch immer wieder, dass viele Rettungsschwimmer verunsichert sind, wenn es um ihre rechtlichen Pflichten aber auch um Rechte bzw. Ansprüche geht. Mit dieser Ausgabe des Lebensretters erscheint deshalb ein erster von mehreren Beiträgen, die den Einsatz im Wasserrettungsdienst aus verschiedenen rechtlichen Blickwinkeln beleuchten. Dieser erste Teil beschäftigt sich mit den strafrechtlichen Aspekten, die insbesondere beim Einsatz im Rettungswachdienst eine Rolle spielen können.

Eine gute Nachricht vorweg: Urteile gegen Rettungsschwimmer, die ihren ehrenamtlichen Dienst für die DLRG betreffen, gibt es außerordentlich selten. Der bekannteste, aber auch gravierendste Fall ist der des Rettungsschwimmers Hans-Hugo von Rekowski, der 1969 auf Sylt eingesetzt war. Als Wachleiter gestattete er einer Gruppe von 13 Kindern und zwei Kindergärtnerinnen innerhalb eines abgesteckten Bereiches auf einer vorgelagerten Sandbank ins Wasser zu gehen.

Vier neunjährige Kinder ertranken, die meisten konnte von Rekowski retten – einschließlich der Kindergärtnerinnen – als eine hohe Welle die Gruppe umwarf. Er wurde durch das Landgericht Flensburg zu einer Geldstrafe von 1200 DM – ersatzweise 60 Tage Haft – wegen fahrlässiger Tötung verurteilt. Die DLRG hat damals die Konsequenz gezogen und den Rettungswachdienst auf Sylt eingestellt. Unabhängig von der Frage, ob man dem Urteil des Landgerichts folgen mag, zeigt sich, dass sich Rettungsschwimmer über mögliche Konsequenzen ihrer Tätigkeit im Klaren sein müssen.

I Ausgangspunkt

Dass in Deutschland jedermann verpflichtet ist, einer in Not geratenen Person im Rahmen seiner Möglichkeiten zu helfen, dürfte weitgehend bekannt sein. Rechtlich ist dies nicht unproblematisch, da das deutsche Strafrecht stets eine Tathandlung verlangt, die unter Strafe steht. Eine Handlung setzt jedoch ein positives Tun voraus und damit ein Element, das bei jedermann gerade nicht vorliegt.

Die aus § 323c StGB (auch als »Jedermannparagraf« bezeichnet) herrührende Verpflichtung löst diese Problematik auf und gilt unabhängig von einer Ausbildung, körperlicher Konstitution oder Lebensstellung. Bei einem Ertrinkungsunfall hat folglich jeder, der von dem Unfall Kenntnis erlangt, die Pflicht zu helfen – solange dies erforderlich und ihm zuzumuten ist. Erforderlich ist die Hilfeleistung, solange niemand eine bessere Hilfe leistet, als man selbst dazu in der Lage ist. Und zumutbar ist eine Hilfeleistung, soweit man sich nicht selbst in erhebliche Gefahr bringt. Sieht also der Tourist am Strand, dass Rettungsschwimmer bereits zum Ertrinkenden eilen, wird er eine weitere Hilfeleistung nicht mehr für erforderlich halten müssen. Ist er Nichtschwimmer, ist ihm die aktive Rettung aus dem Wasser aufgrund der eigenen Gefahr, die er eingehen würde, ohnehin nicht zuzumuten. Ist er allerdings Arzt oder etwa Rettungsassistent, dürfte er in vielen Fällen bei der weiteren Versorgung an Land eine qualifiziertere Hilfe leisten können als der Rettungsschwimmer. Folglich wäre hier seine Hilfeleistung erforderlich. Bei einer Missachtung dieser Verpflichtung zur Hilfeleistung droht eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr.

II Pflicht zur Hilfeleistung

Die allgemeine Verpflichtung zur Hilfeleistung gilt selbstverständlich auch im Rettungswachdienst. Hier greift jedoch zusätzlich eine weitergehende Verpflichtung, die aus der Garantenstellung des diensttuenden Rettungsschwimmers herrührt.

Warum die Garantenstellung?

Die Strafandrohung bei unterlassener Hilfeleistung soll in den Fällen erheblich erhöht werden, in denen eine besondere Verpflichtung für jemanden besteht, eine andere Person nicht zu

Schaden kommen zu lassen. Dies wird erreicht, indem der Garant so bestraft wird, als hätte er den eingetretenen Schaden (etwa die Verletzung oder den Tod eines Menschen) durch eigenes Handeln herbeigeführt und nicht nur durch Teilnahmslosigkeit gefördert. Entscheidend ist dabei, dass ein Gesetz das Eintreten des Schadens unter Strafe stellt, soweit er durch eine Handlung herbeigeführt wird. Relevant sind für den Rettungsschwimmer dabei in erster Linie die Vorschriften zur fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) und Körperverletzung (§ 230 StGB), dort geht man davon aus, dass durch Unachtsamkeit eines Rettungsschwimmers die Pflicht zur Hilfeleistung nicht beachtet wird (etwa Kartenspielen auf der Wachstation).

Wer wird Garant?

Verkürzt könnte man sagen, Garant wird, wer für die Sicherheit einer oder mehrerer anderen Personen zu garantieren (einzustehen) hat. Dabei haben sich Fallgruppen herausgebildet: Die Garantenstellung durch Übernahme einer Beistandspflicht entsteht durch Gesetz (z. B. Eltern für ihre Kinder, Lehrer für Schüler, Tierhalter für Tiere), durch Vertrag (z. B. Betreuer für Kinder), durch gemeinsame Eingehung von Gefahren (z. B. Bergsteigergruppe, Tauchgruppe) oder durch freiwillige Übernahme (z. B. ehrenamtliche Tätigkeit als Rettungsschwimmer). Diese letzte Fallgruppe ist im Rettungswachdienst relevant.

Sobald im Rettungswachdienst nach außen deutlich gemacht wird, Rettungsschwimmer würden für Sicherheit sorgen, etwa durch entsprechende Beflaggung, Schilder und Einsatzkleidung, entsteht die Verpflichtung, Schäden für Badende im Wasser zu verhindern. Dies hat auch das OLG Celle in einem Urteil bereits 1961 dargestellt (NJW 1961, 1939). Hintergrund ist letztlich das aufgrund des äußeren Auftretens entstehende Vertrauen in die



Fotos: DLRG-Archiv

An Gefahrenquellen sind Badende besonders zu beobachten

Sicherheit durch die sich zu erkennen gebenden Rettungsschwimmer. Dies gilt aber selbstverständlich nur so weit, wie diese Gefahren typisch sind. Als diensttuender Rettungsschwimmer ist deshalb Sorge dafür zu tragen, dass niemand einen Schaden aus dem Baden im jeweiligen Gewässer davonträgt. Für Hilfeleistungen bei Unfällen in Strandnähe hat ein Rettungsschwimmer nicht rechtlich einzustehen.

Die bloße Ausbildung als Rettungsschwimmer führt entgegen einem häufig anzutreffenden Missverständnis nicht zur Garantenstellung. Im Falle eines Badeunfalls stellt sich für einen zufällig anwesenden Badegast, der eine Ausbildung zum Rettungsschwimmer durchlaufen hat, deshalb »nur« die Frage der Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung, sollte er die erforderliche Hilfe nicht leisten.

Was kann von einem Rettungsschwimmer erwartet werden?

Rettungsschwimmer haben sich während ihres Dienstes rettungsfähig zu halten, die Gefahren für Badende laufend zu beobachten und entsprechend zu handeln. Folglich hat sich ein im Rettungswachdienst eingesetzter Helfer die Frage zu stellen, ob er körperlich fit ist, mithin zumindest die Leistungen, die er einmal zur Rettungsschwimmerprüfung erbracht hat, auch aktuell erbringen kann und einem Einsatz keine gesundheitlichen Probleme entgegenstehen.

Damit ist nicht zwingend gesagt, dass etwa erkältete Rettungsschwimmer keinen Dienst verrichten können. Ein auf das Land beschränkter Einsatz (z. B. als Sprechfunke oder Sanitäter) ist durchaus möglich. Wachleiter sind hier in der Verantwortung, die Funktionsfähigkeit der Wache sicherzustellen.

Während des Dienstes ist dafür zu sorgen, dass Gefahrenquellen im und am Wasser gesucht werden, die nicht offensichtlich sind. Diese können sich aus Wind- und Strömungsverhältnissen, durch Einwirkung Dritter (z. B. Wassersportler) oder aus baulichen Anlagen (wie einem Badeponon) ergeben. An diesen Gefahrenquellen sind Badende besonders zu beobachten, um im Notfall schnell eingreifen zu können.

Insofern ergibt sich für Rettungsschwimmer die Anforderung, sich einen Standort zu suchen, von dem möglichst das gesamte Wachgebiet eingesehen werden kann. Im Falle eines Badeunfalls ist der Rettungsschwimmer dann in der Pflicht, Hilfe zu leisten.

Was kann nicht erwartet werden?

Zunächst führt die Garantenstellung nicht dazu, dass der Rettungsschwimmer sein eigenes Leben einsetzen muss, um ein anderes zu retten. Zuzumuten ist allerdings, verhältnismäßige Risiken, wie eine Gesundheitsbeeinträchtigung während einer Lebensrettung einzugehen – soweit die Eigensicherung gewährleistet ist. Angesichts der regelmäßig vorhandenen Rettungsmittel, die es bei einem Ertrinkenden entbehrlich machen, in direkten Körperkontakt zu treten und so erhebliche Risiken für das eigene Leben auf sich zu nehmen, wird es auch von körperlich unterlegenen Rettungsschwimmern meistens zu verlangen sein, sich unmittelbar an Rettungsversuchen zu beteiligen.

Die Garantenstellung eines diensttuenden Rettungsschwimmers ist allerdings nicht gleichzusetzen mit der Pflicht, etwa die Elternverantwortung für Kinder zu übernehmen. Es besteht folglich auch keine Pflicht, Badegruppen gesondert abzusichern. Hiervon ist, wie das eingangs genannte Beispiel zeigt, gerade abzuraten, zumal sich am Strand nie vollends klären lassen wird, wer welche Schwimmfähigkeiten hat. Insofern ist die Verpflichtung des Rettungsschwimmers beschränkt auf den Rettungseinsatz, zumal seine Aufgabe nicht darin liegt, eine Ordnungsfunktion am Strand wahrzunehmen, wie dies etwa der Bademeister im Schwimmbad macht, der sich auch auf ein entsprechendes Hausrecht stützt.

III Fazit

Nicht selten ist zu hören, man stünde mit einem Bein im Gefängnis, würde man sich ehrenamtlich engagieren. Dieser Einschätzung ist bereits angesichts fehlender Fallzahlen mit Nachdruck zu widersprechen. Gleichwohl entbindet das Ehrenamt nicht von der Verpflichtung, aufmerksam und verantwortungsvoll mit den übernommenen Aufgaben umzugehen.

Neben der Frage der Verpflichtung zur Hilfeleistung gibt es strafrechtliche Normen, die im Rettungswachdienst besonders rele-



Die Garantenstellung eines Rettungsschwimmers ist nicht gleichzusetzen mit der Pflicht, etwa die Elternverantwortung für Kinder zu übernehmen

vant sein können. Dabei handelt es sich etwa um Bestimmungen wie aus dem Medizinproduktegesetz, wo das Betreiben und Anwenden mangelhafter Medizinprodukte unter Strafe gestellt ist (§ 40 i. V. m. § 14 S. 2 MPG). Ebenfalls in den medizinischen Bereich zu verorten ist die Frage der Wirksamkeit von Einwilligungen in Heilbehandlungen, die in aller Regel zunächst als Körperverletzung gelten.

Auch im Bereich des Funkwesens können sich gesonderte strafrechtliche Problemstellungen ergeben, wenn eine Verpflichtung anlässlich einer Tätigkeit für die öffentliche Verwaltung – etwa bei Aktivitäten in den Bereichen des Rettungsdienstes oder Katastrophenschutzes der Länder – erfolgt. Dann sind allgemeine Straftatbestände (z. B. die Vertraulichkeit des nicht öffentlich gesprochenen Wortes) oder Amtsdelikte (z. B. Vorteilsnahme) möglich. Derartige Gestaltungen werden im Rahmen der Fachausbildungen erörtert.

Dr. Christoph Mager

Fortsetzung

Unabhängig von diesen strafrechtlichen Haftungsfragen steht die zivilrechtliche Haftung, das heißt, die Frage des Vermögensausgleichs, beim Auftreten von Schäden. Dies soll Thema des zweiten Teils sein.